

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6

Panketal, den 30. April 2009

Nummer 4

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggisdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	1
Beschluss des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 19.03.2009	2
Beschluss der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 23.03.2009	2

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit vom **18. Mai – 22. Mai 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>montags</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr</b>

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 206 und 208 (Meldestelle) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtig-

keit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2009 – 22.05.2009, spätestens am 22.05.2009 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 211 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Barnim durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

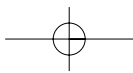
a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 04. Mai 2009 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Gemeinde, außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. 05. 2009 oder die Einspruchsfrist



- gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. 05. 2009 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. 06. 2009, 18.00 Uhr bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform

unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Andrea Fiedler  
Wahlbehörde

### **Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 6. öffentlichen Sitzung am 19.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. P V 115/2008/1**

Antrag auf Kautionserlass für das Objekt Heinestraße 1

### **Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 6. öffentlichen Sitzung am 23. März 2009 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss P A 26/2008/4**

##### **Rechtliche Prüfung des Bauantragsverfahrens zum Bauvorhaben Einkaufsmarkt an der Bucher Straße**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rechtmäßigkeit der Erteilung des Bauvorbescheides durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Barnim vom 20.11.2008 und damit auch das Ergebnis des Bauantragsverfahrens zum Bauvorhaben „Errichtung eines Einkaufsmarktes mit Stellplatzanlage“ an der Bucher Straße prüfen zu lassen. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Bescheid unrechtmäßig vor Ablauf der Anhörungsfrist der Gemeinde zum Bauantrag erteilt wurde, wird die Verwaltung beauftragt, Klage dagegen einzureichen und einen sofortigen Baustopp zu erwirken.

#### **Beschluss P A 26/2009**

##### **Umsetzung des Konjunkturpaketes II durch gemeindliche Projekte**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, die planungsrechtlichen, genehmigungsrechtlichen, vertragsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um möglichst zeitnah folgende Projekte als Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II zu entwickeln:

##### A – Soziale Maßnahmen:

1. Sanierung des Anbaus der Gesamtschule Zepernick (ggf. mit Aufstockung)
2. Neubau einer Kita im Birkenwäldchen

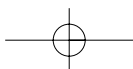
##### B – Infrastrukturmaßnahmen:

1. Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle in Schwanebeck
2. Ersatz des Funktionsgebäudes am Genfer Platz

#### **Beschluss P A 29/2009**

##### **Investitionen in die Wilhelm Conrad Röntgen Gesamtschule Zepernick – Konjunkturpaket II**

An der Wilhelm Conrad-Röntgen Gesamtschule Zepernick wird im Zuge des Konjunkturprogrammes II folgende Maßnahme durchgeführt:



Sanierung des Anbaus und des Foyers, Aufstockung, neues Dach.

#### **Beschluss P V 18/2009**

##### **Bau einer Kindertagesstätte im Birkenwäldchen durch die Gemeinde Panketal**

Die Gemeinde Panketal errichtet auf einer Teilfläche des Flurstückes 1375 der Flur 4 von Zepernick mit einer Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup>, Wernigeroder/Thalestraße gelegen, eine Kindertagesstätte mit einer Betreuungskapazität von ca. 70 Kindern. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Planungsbüro mit der Erstellung einer genehmigungsfähigen Bauplanung zu betrauen.

Zur Deckung der Kosten für die betriebsfähige Erstellung werden die Panketal zufließenden Mittel aus dem Konjunkturprogramm verwendet. Notwendige Eigenmittel werden der Rücklage entnommen und in den Nachtragshaushalt 2009 eingestellt. Weitere Mittel werden im Haushalt 2010 bereitgestellt. Der Betrieb der Kindertagesstätte wird einem freien Träger übertragen. Hierzu wird der Bürgermeister beauftragt, mit der Vielfarb-Kita gGmbH mit Sitz in 10555 Berlin, Elberfelder Straße 18, Verhandlungen aufzunehmen.

Die insoweit entgegenstehenden Beschlüsse P V 113/2008 und P V 113/2008/1 werden aufgehoben.

#### **Beschluss P V 24/2009**

##### **B-Plangebiet „Gewerbegebiet Gehrenberge“: Wiederaufbau einer Lagerhalle**

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zum Bauvorhaben Errichtung einer Lagerhalle im B-Plangebiet „Gewerbegebiet Gehrenberge“.

#### **Beschluss P V 25/2009**

##### **Umnutzung von Gewerberäumen eines Wohn- und Geschäftshauses in eine Tagespflege, Bahnhofstraße 72, OT Zepernick**

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zur Nutzungsänderung von Gewerberäumen eines Wohn- und Geschäftshauses in eine Tagespflege, Bahnhofstr. 72, OT Zepernick.

#### **Beschluss P V 178/2004/9**

##### **Freigabe der Haushaltsstelle 2.63250.96190**

##### **(Planung Erschließung Gewerbegebiet Gehrenberge)**

Die Sperre der Haushaltsstelle 2.63250.96190 (Planung Erschließung Gewerbegebiet Gehrenberge) wird aufgehoben.

#### **Beschluss P V 27/2009**

##### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straßenbaumaßnahme Sammelstraße Gehrenberge in der Waldstraße, Kieler Str., Am Berg u. Teilstrecke Sonnenscheinstraße**

**Die Gemeindevertretung beschließt, die Erschließungsbeitragsbescheide für die Herstellung der Sammelstraße Gehrenberge (Waldstraße, Kieler Straße, Am Berg und Teilstrecke Sonnenscheinstraße) - abweichend von der Haushaltsplanung - nicht im Jahr 2010 zu erlassen, sondern erst in 2012.** Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird verzichtet. Die Finanzplanung ist mit dem Nachtragshaushalt zu überarbeiten.

In diesem atypischen Einzelfall der Herstellung der Sammelstraße Gehrenberge beschließt die Gemeindevertretung, aus ausschließlich sachlichen Gründen Billigkeitsmaßnahmen nach Maßgabe des § 135 BauGB zur Vermeidung unbilliger

Härten zuzulassen. Als sachliche Gründe sind in diesem Fall maßgeblich:

1. die kurze Planungszeit im Zusammenhang mit der gemeinsamen Bauausführung der Schmutzwasserschließung und damit verbundenen Kosten sowie
2. die nicht vorhersehbare Änderung der Rechtsauffassung im Jahr 2008 zur Anwendung des Straßenausbaubau- und Erschließungsrechts und die damit verbundene Erhöhung des Beitrages für die Sammelstraße.

Auf die Prüfung der persönlichen Stundungsvoraussetzungen (u. a. Vermögen, Einkommensverhältnisse) wird somit verzichtet.

Zur Änderung der Zahlungsweise können auf Antrag Ratenzahlungen bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt werden. Darüber hinaus ist eine Verrentung bis zu 10 Jahren möglich. Bei einer Laufzeit über 2 Jahren nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist eine Grundschuld zu Lasten des Beitragsschuldners in das Grundbuch des belasteten Grundstücks einzutragen. Die Verzinsung beträgt jeweils 2,5 v. H. jährlich.

#### **Beschluss P A 17/2009**

##### **Dezentraler Kinderspielplatz im Wohngebiet Neu-Buch/Schwanebeck West**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister mit der Herstellung eines dezentralen Kinderspielplatzes im Wohngebiet Neu-Buch/Schwanebeck West, Kleiststraße/Humboldtstraße/Stephan-Heym-Straße bis zum 31.12.2009.

#### **Beschluss P A 156/2008/1**

##### **Beziehung der Gemeinde Panketal zur Musikschule des Kreises Barnim**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Musikschule des Kreises Barnim auch weiterhin kostenlos Unterrichtsräume zur Verfügung stellen, damit ein dauerhafter Musikunterricht durch die Musikschule des Kreises Barnim in Panketal gesichert ist. Kurzfristig wird dazu die für die Musikschule des Kreises Barnim geschaffene Möglichkeit, die Grundschule Zepernick für den Unterricht zu nutzen, beibehalten.

Mittel- und längerfristig sind in der Gesamtschule Zepernick Räume für Musikunterricht zu planen und anzulegen. Während des Schulbetriebes stehen diese für den Musikunterricht der Gesamtschule zur Verfügung, danach für den Musikunterricht der Musikschule des Kreises Barnim.

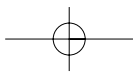
Die Räume sind so anzulegen, dass sie nach Schluss des Schulbetriebes der Gesamtschule separat zugänglich sind.

Die erforderliche Baumaßnahme soll im Zuge der ohnehin notwendigen und anstehenden Sanierung der Gesamtschule Zepernick erfolgen. Bei der Sanierung und Aufstockung des Anbaus kann zusätzlicher Raum gewonnen werden.“

#### **Beschluss P V 16/2009**

##### **Verkauf des Grundstückes Bernauer Straße 43**

Die Gemeinde Panketal schreibt das Grundstück Bernauer Str. 43, Gemarkung Zepernick, Flur 7, Flurstücke 79/1 und 80/1, mit einer Größe von 786 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem unbewohnten Zweifamilienhaus, meistbietend gegen Gebot aus. Mindestgebot ist der gutachterlich festgestellte Wert. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.



**Beschluss P V 30/2009**

**Wahl von zwei Stellvertretern für die amtierenden Schiedspersonen**

Die Gemeindevertretung beschließt, zwei Stellvertreter für die Schiedspersonen Frau Grün und Herr Dr. Doernberg zu wählen.

**In nichtöffentlicher Sitzung**

**Beschluss P V 19/2009**

**Erwerb des Bahnhofsgebäudes in Zepernick**

**Beschluss P V 13/2009/1**

**Gewährung einer Belastungsvollmacht am Flurstück 311 der Flur 4 von Zepernick**

**Beschluss P V 21/2009**

**Herstellung, Erneuerung, Veränderung (Umverlegung) von Trinkwasserhausanschlüssen und Auswechseln der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist oder bei Notwendigkeit einer Reparatur - Auftragsvergabe**

